

# **Satzung**

## **der Gemeinde Bissendorf über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Verdienstaufschlag für ehrenamtlich tätige Personen in der Freiwilligen Feuerwehr**

Aufgrund der §§ 10,11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 32 und 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz) vom 18.07.2012 hat der Rat der Gemeinde Bissendorf in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Entschädigung Gemeindebrandmeister**

- (1) Der Gemeindebrandmeister erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200,00 Euro.
- (2) Der stellvertretende Gemeindebrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von der Hälfte der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1, insgesamt 100,00 Euro.

### **§ 2**

#### **Entschädigung Ortsbrandmeister**

- (1) Die Ortsbrandmeister erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

Feuerwehrsicherheitsbereich Bissendorf	150,00 Euro
Feuerwehrsicherheitsbereich Schleddehausen	150,00 Euro
Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung Ellerbeck	100,00 Euro
Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung Jeggen	100,00 Euro

- (2) Die stellvertretenden Ortsbrandmeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

Feuerwehrsicherheitsbereich Bissendorf	75,00 Euro
Feuerwehrsicherheitsbereich Schleddehausen	75,00 Euro
Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung Ellerbeck	50,00 Euro
Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung Jeggen	50,00 Euro

### § 3

#### Entschädigung sonstiger ehrenamtlicher Funktionsträger

- (1) Der Gerätewart in der Ortsfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

Feuerwehrsicherheitsbeauftragter Bissendorf	110,00 Euro
Feuerwehrsicherheitsbeauftragter Schleddehausen	110,00 Euro
Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung Ellerbeck	30,00 Euro
Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung Jeggen	30,00 Euro

- (2) Der Gemeindefunkbeauftragter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.

Der Sicherheitsbeauftragte in der Ortsfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

Feuerwehrsicherheitsbeauftragter Bissendorf	30,00 Euro
Feuerwehrsicherheitsbeauftragter Schleddehausen	30,00 Euro
Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung Ellerbeck	20,00 Euro
Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung Jeggen	20,00 Euro

- (3) Der Gemeindefunkbeauftragter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.

Der Funkbeauftragte in der Ortsfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

Feuerwehrsicherheitsbeauftragter Bissendorf	30,00 Euro
Feuerwehrsicherheitsbeauftragter Schleddehausen	30,00 Euro
Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung Ellerbeck	30,00 Euro
Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung Jeggen	30,00 Euro

- (4) Der Gemeindefunkbeauftragter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.

Der Atemschutzbeauftragte in der Ortsfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

Feuerwehrsicherheitsbeauftragter Bissendorf	30,00 Euro
Feuerwehrsicherheitsbeauftragter Schleddehausen	30,00 Euro
Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung Ellerbeck	20,00 Euro
Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung Jeggen	20,00 Euro

- (5) Der Gemeindefunkbeauftragter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.

- (6) Der Leiter des Feuerwehrmusikzuges erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.

Der stellvertretende Leiter des Feuerwehrmusikzuges erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 Euro.

- (7) Die vom Gemeindebrandmeister bestellten Brandschutzerzieher in der Gemeindefeuerwehr erhalten für ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.

#### **§ 4**

Die Aufwandsentschädigungen (§§ 1 – 3) erhöhen sich jährlich um die Steigerung des Verbraucherpreisindex für Deutschland aufgerundet auf vollen Euro.

#### **§ 5**

##### **Entschädigungsansprüche**

- (1) Für die Ansprüche der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr auf Ersatz des Verdienstausfalles bzw. Weiterzahlung des Arbeitsentgelts bei Einsätzen und Ausbildungsmaßnahmen, Ersatz der Aufwendungen für die Betreuung von Kindern sowie die Regulierung weiterer Entschädigungsansprüche gelten § 32 und § 33 des Nieders. Brandschutzgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung.
- (2) Der Höchstbetrag des gemäß § 32 des Nieders. Brandschutzgesetzes zu erstattenden Verdienstausfalles an selbständig Tätige wird auf 20,00 Euro je Stunde, begrenzt auf acht Stunden pro Tag, festgesetzt.
- (3) Der Höchstbetrag der gemäß § 33 Abs. 2 des Nieders. Brandschutzgesetzes zu erstattenden Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind, welches das 10. Lebensjahr nicht vollendet hat, wird auf 5,00 Euro je Stunde, begrenzt auf acht Stunden pro Tag, festgesetzt.
- (4) Bei einer Teilnahme an Lehrgängen, die an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz stattfinden, wird der nachgewiesene Lohnausfall erstattet. Alternativ kann die Teilnahme durch Tagessätze von 100,00 Euro vergütet werden. Die Erstattung für selbständig Tätige umfasst einen Tagessatz von 100,00 Euro.
- (5) Für die Teilnahme an technischen Lehrgängen und Fortbildungen innerhalb des Landkreises Osnabrück werden folgende Pauschalbeträge festgesetzt:

Sprechfunklehrlang	80,00 Euro
Truppmannausbildung Teil I	80,00 Euro
Atemschutzgeräteträgerlehrgang	80,00 Euro
Maschinenlehrgang	80,00 Euro
Sonstige mehrtägige Lehrgänge	40,00 Euro
Eintägige Lehrgänge oder Schulungen werden nicht vergütet.	

## **§ 6**

### **Aufwandsentschädigungen bei Verhinderungen**

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn ein Funktionsträger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Aufgaben wahrzunehmen.
- (2) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit  $\frac{3}{4}$  der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach dieser Satzung an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Verdienstausfall für ehrenamtlich tätige Personen in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bissendorf vom 23.10.2001 außer Kraft.

Bissendorf, den 13.12.2012

Gemeinde Bissendorf  
Der Bürgermeister

(Siegel)

Halfter

---

Satzung in der Fassung vom 13.12.2012 – in Kraft ab 01.01.2013